

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1.0 Vertragsabschluss

- 1.1 Lieferverträge schließen wir, soweit nichts anderes vereinbart wird, nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.

2.0 Preise

- 2.1 Alle Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer.
- 2.2 Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen.

3.0 Lieferfristen

- 3.1 Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind. Liefertermine können aus fertigungstechnischen Gründen keine genauen Fälligkeitsdaten darstellen, sondern nennen zeitliche Richtwerte. Liefertag ist der Tag des Versandes. Bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.2 Lieferfristen verlängern sich in jedem Fall, wenn die Verzögerung nachweislich auf höhere Gewalt oder den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse zurückzuführen ist, für die wir nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einzustehen haben. Ein Recht auf Rücktritt oder Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerung besteht in diesen Fällen nicht. Eine Informationspflicht für den Lieferanten besteht nicht, es sei denn, sie ist ausdrücklich vereinbart.

4.0 Versand und Gefahrenübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung das Werk verläßt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird, und zwar auch dann, wenn wir in Ausnahmefällen die Transportkosten tragen.

5.0 Maße, Gewicht und Liefermengen

- 5.1 Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN-Normen. Im übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie gelten jedoch nur annähernd. Gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen.
- 5.2 Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienfertigungen eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % zulässig.

6.0 Haftung für Mängel der Lieferung

- 6.1 Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir ausschließlich im Wege der Nachbesserung oder Neuherstellung innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang.
- 6.2 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie aus Betriebsunterbrechung und entgangenem Gewinn bestehen nicht, es sei denn, uns fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten.
- 6.3 Im gleichen Umfang ist auch unsere Haftung für Ansprüche aus unerlaubter Handlung beschränkt.

7.0 Produkthaftung

Haftungsausschlüsse nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

8.0 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.
- 8.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen oder Gegenansprüchen, soweit diese nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

9.0 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns bestehenden Forderungen unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang ist gestattet. Alle infolge der Veräußerung begründeten Forderungen des Kunden gegen den Dritten gehen jedoch auf uns über.

10.0 Werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen

- 10.1 Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen (Kokillen, Bearbeitungsvorrichtungen u.ä.) von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, stellen wir hierfür anteilige Kosten in Rechnung. Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum: sie werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet. Sind seit der letzten Lieferung drei Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Soweit abweichend hiervon vereinbart ist, daß der Besteller Eigentümer der Einrichtungen werden soll, geht das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht.
- 10.2 Sämtliche Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 10.3 Erfolgen Leistungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei. Unsere dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gußstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Der Besteller kann uns gegenüber in Bezug auf eingesandte oder in seinem Auftrage angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz nur geltend machen, wenn er uns auf das Bestehen solcher Rechte hingewiesen hat.

11.0 Einzugießende Teile

- 11.1 Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern; sie müssen maßhaltig und eingießfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 11.2 Die Zahl der Eingießteile muß die der bestellten Gußstücke angemessen überschreiten.

12.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 12.1 Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.
- 12.2 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Bestellers.
- 12.3 Für Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

PIAD
gegossene Präzision

Januar 1996